Vereinsstatuten
HPVAlliance

Schweiz Suisse Swizzera, Swizra

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck 2

II. Mitgliedschaft 2

III. Organisation des Vereins 2

IV. Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung 5

V. Schlussbestimmungen 6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Die «HPVAlliance Schweiz» ist ein Verein im Sinne von Art. 66ff. des ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist eine unabhängige, gemeinnützige Organisation.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

Die HPVAlliance Schweiz ist die zentrale Kooperationsplattform zur wirksamen Prävention, Bekämpfung und Elimination von HPV assoziierten Erkrankungen in der Schweiz.

Der Verein setzt sich ein für die evidenzbasierte Prävention, Bekämpfung und Elimination HPV assoziierter Erkrankungen in dem sie namentlich

- gemeinsame Aktivitäten koordiniert, unterstützt und fördert
- sich für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Zwecks einsetzt

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied der HPVAlliance Schweiz sind nicht gewinnorientierte juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und auf Empfehlung des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 4 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedorganisation.

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten, den geschuldeten Mitgliederbeitrag nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses per Einschreiben an das Präsidium des Vorstands zu richten.

III. Organisation des Vereins

Art. 5 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und fasst die für die HPVAlliance verbindlichen Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Mitgliedorganisation hat Anrecht auf eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts auf ein anderes Mitglied oder deren Delegierten sowie an Dritte ist nicht gestattet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 3
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisor:innen
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Strategie und der langfristigen Finanzplanung
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Versammlung kann vor Ort, virtuell oder schriftlich durchgeführt werden.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Das Präsidium oder Vize-Präsidium führt den Vorsitz.

Art. 8 *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn diese von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Der Antrag erfolgt an die Geschäftsstelle oder an das Präsidium.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 *Beschlussfassung Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die traktandierten Geschäfte. Über nichttraktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Bei Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 10 *Der Vorstand*

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereines. Die Vorstandsmitglieder verfolgen in der Vereinsführung die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Er besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus Vertreter:innen von Mitgliedorganisationen. Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums, oder auf Antrag von drei seinen Mitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 *Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes*

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan und ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Vereinsleitung im Sinne des Gesetzes und der Statuten
- Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und der Revision
- Verantwortung über statuten- und budgetkonforme Verwendung der Vereinsmittel
- Erstellung des Jahresabschlusses und -berichtes sowie Organisation der Revision
- Erstellung der Jahresziele und des entsprechenden Budgets
- Erarbeitung der Strategie und der darauf abgestimmten Finanzplanung
- Erlassen erforderlicher Reglemente
- Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsführung
- Einsetzen, Führen und Auflösen von Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrags
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- punktuelle Nomination gemäss Art. 16 dieser Statuten von Expert:innen aus Wissenschaft, Medizin, Industrie, Forschung und/oder Politik und Behörden mit beratender Funktion des Vorstands in strategischen Fragen.

Art. 12 *Organisation Vorstandssitzung*

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Präsident/in. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt elektronisch.

Die Vorstandssitzung wird mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Vorstandsitzung wird vom Präsidium oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

Falls kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einspruch erhebt, sind Zirkular-beschlüsse möglich. Diese sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 13 *Beschlussfassung Vorstand*

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefällt.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 14 *Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf Vorschlag des Vorstandes die vereinsunabhängige Revisionsstelle. Sie kann wiedergewählt werden.

Art. 15 *Geschäftsstelle*

Der Vorstand ernennt für die Leitung der Geschäftsstelle eine Geschäftsführung. Diese ist dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsstelle kann auch in einem externen Mandat geführt werden.

Der Vorstand regelt Tätigkeit und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft.

Art. 16 *Expert:innengruppe*

Der Vorstand bildet eine Expert:innengruppe gem. Art. 11 dieser Statuten.

Diese besteht aus Expert:innen aus der Wissenschaft, Medizin, Industrie, Forschung und/oder Politik und Behörden.

Die Expert:innengruppe hat beratende Stimme.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung

Art. 17 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 *Finanzierung*

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Legate
- Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten gemäss Zweck Art. 2
- Leistungsvereinbarungen der öffentlichen Hand
- Übrige Erträge

Art. 19 *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Im Eintrittsjahr ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 20 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 *Unterschriften*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt in Kollektivunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, das Vize-Präsidium und die Geschäftsführung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Statutenänderung*

Eine vollständige oder teilweise Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 *Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens*

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand oder die von der Mitgliederversammlung beauftragten Personen. Diese Liquidatoren sind anschliessend befugt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder ist dieser Verteilungsplan an der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Rückzahlungen an Vereinsmitglieder und Gönner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 24 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten hat die Gründungsversammlung vom 14.6.2022 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Änderungen wurden an der MV vom 17.6.2024 und am 2.6.2026 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Julia Schwarz	Yvonne Feri
Präsidentin	Geschäftsführerin